

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 5

LINZ 1955

Herausgegeben von der Stadt Linz Städtische Sammlungen

INHALT

	Seite
Vorwort	V
Kulturchronik: Kulturförderung — Dritte Linzer Kulturtagung — Theater — Schrifttumspflege — Konzertleben — Neue Galerie — Kunstschule — Musikschule — Volkshochschule — Mikrobiologische Station — Büchereien — Städtische Sammlungen — Bau- und Kunstdenkmäler — Der Ausbau des Linzer Schloßberges — Künstlerische Ausgestaltung an Städtischen Bauten — Botanischer Garten — Natur- und Landschaftsschutz — Klimauntersuchungsstelle — Aufbau und Gliederung einer Linzer Stadtgeschichte	VII
Heinz Zatschek (Wien): Linzer Handwerker in Wien	1
Friedrich Schöber (Linz): Die Linzer Hochzeit- und Konduktenprokuratoren	21
Ernst Newkowsky (Linz): Die Linzer Schiffmühlen	53
Alfred Marks (Linz): Das Linzer ständische Ballhaus	59
Rudolf Ardelt (Linz): Übergabe der Kirche der Barmherzigen Brüder an den Religionsfonds im Jahre 1847	87
Hans Sturmberger (Linz): Die Anfänge der Freimaurerei in Linz	99
Hermann Schardinger (Linz): Die Rektoren (Superioren), Praefekten und Lehrer am Linzer Gymnasium unter den Jesuiten (1608—1773)	135
Josef Fröhler (Linz): Zur Schauspieltätigkeit der Studenten am Linzer Jesuitengymnasium	197
Ernst Guldán (München): Die Berufung des kaiserlichen Schloßbaumeisters Christof Caneval als Sachverständiger an den Münchner Hof 1588	271
Georg Grüll (Linz): Linzer Schützenfeste im 16. Jahrhundert	281
Gerhard Winner (Wien): Eine unbekannte Linzer Bürgerurkunde	325
Josef Lenzenweger (Linz): Die Kirche St. Magdalena zu Haselbach	333
Ferdinand Kögl (Wien): Die Vaterstadt Linz	353
Franz Lipp (Linz): Linz und die österreichische Volkskultur	359
Helene Grönn (Linz): Donauschwäbische Siedlung „Neu-Ruma“ am Stadtrand von Linz	407

FRIEDRICH SCHÖBER:

DIE LINZER HOCHZEIT- UND KONDUKTPROKURATOREN

Einso wie es uns Stadtbewohnern heute selbstverständlich ist, bei einem Todesfall eine Leichenbestattungsanstalt zu verständigen, welche dann alle Vorkehrungen übernimmt, gerade so selbstverständlich übernehmen wir aber alle Vorbereitungen für Hochzeitsfeierlichkeiten selbst. In früheren Jahrhunderten gab es sowohl für die Durchführung von Leichenbegängnissen wie auch für die Veranstaltung von Hochzeiten den eigenen Beruf der Prokuratoren. Über die Entstehung, was Zeit und auch Umstände betrifft, ist uns nichts bekannt; ursprünglich dürfte dieser Beruf wohl aus den Gewohnheiten der Zechen und Bruderschaften erwachsen sein, da z. B. ein Privileg Albrechts II. für die Schneider von Wien aus dem Jahre 1340 Einzelheiten über die Bräuche dieser Zeche bei einem Leichenbegängnis bringt¹⁾; andere mittelalterliche Zechenordnungen, von denen sich die reinen Handwerksordnungen scharf abheben, enthalten unter anderem auch Verfügungen über die im Besitz der Zeche befindlichen Bahrtücher²⁾.

Den Zechen und Bruderschaften (in Linz vor allem die Corporis-Christi-Bruderschaft, deren Mitglieder später noch, wie wir noch sehen werden, als Leichenträger auftreten) kam aber auch in späteren Jahrhunderten noch, als schon die Prokuratoren ihre Tätigkeit ausübten, eine gewisse Bedeutung bei Leichenbegängnissen zu; noch im 18. Jahrhundert sollten die Zechmeister bei diesen Gelegenheiten einen schwarzen Mantel tragen; die Mitmeister sollten auch im Mantel oder Rocolor erscheinen³⁾. Die Teilnahme am Begräbnis eines Zechgenossen und an der Seelenmesse war für alle Mitbrüder Pflicht⁴⁾; erst im 19. Jahrhundert trat eine ziemlich große Gleichgültigkeit ein, da durch das Fehlen von Strafen jeder Zwang in dieser Hinsicht aufgehört hatte⁵⁾.

Noch bevor wir von dem Vorhandensein dieses Berufszweiges etwas vernehmen, gab es aber schon, und zwar von kirchlicher Seite aus, gewisse Verordnungen, die Hochzeiten und Leichenbegängnisse betreffend.

Da scheinbar im Laufe der Zeit in dieser Hinsicht verschiedene Nachlässigkeiten eingerissen waren, wurden im Juli 1613 folgende Verordnungen auf das Gutachten der Verordneten hin erlassen⁶⁾:

„1. Da es bei den hochzeitlichen Kirchengängen und der ehelichen Copulation keine richtige Ordnung gibt, auch viele, die nicht Landleute sind und nicht verkündet worden, sich doch hier copulieren lassen wollen, soll allgemein eingeführt werden, daß alle (außer den Landleuten, deren Copulation gewöhnlich nachmittag, gegen abend, und die Predigten dann auch dementsprechend angestellt werden), Copulationen Sommerszeit um 8 Uhr und Winterszeit um 9 Uhr stattfinden sollen; wer zu dieser Zeit nicht erscheint, soll an diesem Tage, wie es auch in anderen wohleingerichteten Kirchen der Fall ist, nicht mehr copuliert werden; ebenso sollen auch diejenigen, die sich nicht haben verkünden lassen, hier nicht copuliert werden, bis sie dies nicht nachgeholt haben. Hochzeit- und Leichenpredigten aber sollen das ganze Jahr hindurch spätestens um 8 Uhr gehalten werden, daß dadurch nicht Unordnungen bei der Landschaftsschule entstehen.

2. Kommt es vor, daß verwitwete Frauen sich sehr früh wieder verheiraten, was großes Ärgernis erregt. Damit aber in den Städten, wie auch auf dem Land, eine gute Ordnung erhalten bleibe, wäre es gut, zu verordnen und es auch von der Kanzel zu verkünden, daß ein Vornehmer oder Bürgersmann sich nicht vor einem Jahr, ein Handwerker sich nicht vor 20 Wochen und ein Bauersmann nicht vor zehn Wochen wieder verheiratet.

3. Wird bei Leichenbegängnissen das Geläute und das Besingen durch die Landschaftsschule immer verlangt; es wäre aber besser, wenn das Geläute wohl jedem gegeben wird, das Singen durch die Schule aber nur bei Landleuten und den vornehmsten Offizieren der Landschaft, dann auch dem Bürgermeister, Richter und dem Ältesten aus dem Rate bewilligt werden soll und dann auch nur mit der Einschränkung, daß im Winter oder bei starkem Nebel oder sonst sehr ungünstigem Wetter nur die Knaben aus den oberen drei Klassen, nicht aber die jüngeren mitgehen sollen.“

Ist diese Ordnung auch auf einen bestimmten und verhältnismäßig kleinen Kreis, nämlich den der damals protestantischen Landschaft des Landes ob der Enns, abgestimmt, die aber damals das Leben unserer Stadt eigentlich bestimmte, so können wir daraus doch auch berechnete Schlüsse auf die allgemeinen Verhältnisse ziehen.

Wie es im Zuge der Zeit gelegen war, wurde nicht nur bei den Adeligen, sondern vor allem auch bei den Bürgern Verschwendung und Prunksucht immer größer. Schon Kaiser Ferdinand I. hat bekanntlich 1552 (15. Oktober) eine Kleiderordnung erlassen⁷⁾, um derartigen Auswüchsen zu steuern. Diese blieben aber nur von vorübergehendem Erfolg begleitet, woran selbst Kriegszeiten nichts zu ändern vermochten.

Am 21. Juli 1623 erließ der Statthalter des damals bayrisch besetzten Landes ob der Enns, Adam Graf zu Herberstorff, in Anbetracht der herrschenden schweren Zeiten an die Stadt Linz den Befehl, ihre Wirte und Gastgeber zu veranlassen, sich an die vor kurzem erlassenen Mandate zu halten, wonach sie sowohl den Durchreisenden die Viktualien nicht zu so hohen Preisen verkaufen, wie auch bei Zehrungen und Hochzeiten nicht solchen Aufwand treiben und so hohe Preise verlangen dürften; sie mußten sich bei Strafe an die bestimmten Taxen halten⁸⁾.

Wohl als Folge dieses Erlasses verfaßte die Stadtverwaltung von Linz mit 9. Februar 1624 eine Hochzeitsordnung⁹⁾ für ihren Jurisdiktionsbereich, welche einen guten Einblick in die damaligen Hochzeitsitten gibt; von einem Prokurator ist jedoch auch in dieser ganzen Ordnung nicht die Rede, es gab ihn also damals scheinbar noch nicht. Die wichtigsten Punkte der Ordnung sind folgende:

„Wie wol zu allen und ieden Zeiten recht und löblich, bey christlichen Hochzeiten vnd dabey angestellten ehrenfreuden ein guete Ordnung vnd Maß zu halten, so erfordert doch in Sonderheit Jetzige sehr schwere und Theure Zeit, allen vberfluß vnd Pracht bey Hochzeiten abzustellen, dahero sowol auf des löbl. Statthalteramts gnedigen bevelch, als auch für sich selbst ein Ehrsammer Rath hieiger Statt Lynz bewogen worden, derselben untergebenen Bürgerschaft und gemain nachfolgende Ordnung fürzuschreiben, nach welcher sich ain ieder bei seiner Pflicht, damit er gemeiner Statt verbunden, richten vnd dardurch die hernach gesetzte Straffen verhüetten solle.

Erstlich Nachdem ain alt Löblich vnd Christlich herkhomen, das die ehewerbungen nicht haimlich, sondern öffentlich geschehen sollen, als solle auch hiefüro solche Werbungen auf des Werbers seiten, wenigist durch drei ehrliche Männer gebührendermaßen fürgebracht werden, vnd auf der geworbenen weibspersohn thaill, gleichfalls wenigist drei ehrliche Mannspersonen, als selben beistend zugegen sein; wann nun im Beisein solicher wenigist sechs Personen ain christliche Eheverlübndnis ordentlich geschlossen worden, alsdann stehet dem Brautvolk oder ihren Verwandten bevor, ob sie den anwesenden Beiständen allein ainen Trunk Weins vnd Brot, ohne anderer Mahlzeit von warmen Speisen (welches dann bei jetziger schweren Zeit, sonderlich denen unvermüglichen Bürgern und Mitbürgern zur Ersparung unnötiger Unkosten amt ratsamsten) oder zugleich auch eine Mahlzeit reichen wollen. In welchem Fall aber eine gebührende Maß, so wohl in der Traktation, als auch in Anzahl der Geladenen zu halten und zu solcher Mallzeit bei eines fürnehmen Bürgers Versprechen mehr nicht denn beiderseits bei 15 oder 18 Personen auf ain Tafel vnd bei eines gemeinen bürgers oder Handwerkhers Verlübndnus, maistes 12 Personen auf ain Tisch voll beruffen werden. Da nun diesem zuwider mehr Personen berueffen wurden, solle der Preuttigamb für jede Persohn so uber diese Anzahl gespeiset werden, 1 fl. Straff dem Stadtgericht unablässig zu entrichten verfallen sein.

Zum anderen, nach solchen öffentlichten und gebührenden Eheverlöbndus, soll ain ieder Preuttigamb die Verordnung thuen, damit solche Eheverlöbndus, alter christlicher Ordnung gemäß auf öffentlicher Canzl in der Khirchen dreimall verkündet werde.

Zum dritten solle nach verrichter dreifacher Verkhündung Preuttigamb sein Prauth, christlicher Ordnung nach, öffentlich zu Khirchen vnd Gassen führen vnd sich allda in offener Khirchen vnd nicht in andern gemainen Heusern (welches ohne sonderbare Erlaubnis vnd ohne hochwichtige Vhrsach gar nicht zu gestatten) durch den Priester gebührender maßen copulieren vnd zusammen geben lassen. Vnd solle solcher Khirchgang nicht nach, sondern vormittag lengist vmb 10 oder halballff vhr, obgleich die weniger anzahl der Gest so zeitlich erscheinen, danach unverzüglich geschehen, im widrigen da der Preuttigamb vnd Prauth vor 11 Uhr nicht in der Khirchen, solle er umb 3 fl. unablässig gestraft werden.

Zum Viertten sollen bei solchem Khirchgang so wohl auch bei folgendem Hochzeitmall vnd Tanz, wann der Preutigamb ein Ratsperson oder sonsten ein alter vnd führnember Bürgersmann ist, die Statthurner neben denen Geigen auch Zinken vnd Posaunen, doch mit vorhergehender Erinnerung des Bürgermeisters, als ohne dessen Vorwissen die Thurner für sich selbst dergleichen sich bei Straf nicht unterstehen sollen, aber bei anderen gemainen Bürger oder Mitbürger Hochzeiten kein Zinken oder Posaunen weder im Haus noch auf der Gassen, sondern allein die Geigen vnd dergleichen saittenspiel zubrauchen befuegt sein.

Zum Fünften soll der Preuttigamb, wann er seine Hochzeitgest schrift- oder mündlich zur Hochzeit beruefft, denselben ain Zettel zu stellen, vnd bitten, das welcher ihme Prautvolkh vnd dem heiligen ehestand zu ehren, zur Hochzeit vnd mallzeit zuerscheinen willens (wie dann Preuttigamb noch dessen abgeordneter, durch ubriges anhalten vnd bitten Jemanden wider sein guete Gelegenheit darzue gleichsamb zutringen, sich enthalten solle) derselbe Gast solches auf bemelte Zettel, so wohl dem Preuttigamb als dem Wirth dabei daß Hochzeitmal angestellt, zur eigentlichen Nachricht ob vnd wieviel Personnen aus selbigem Hauß erscheinen werden, mit aigenen Händen unterzeichnen, die aber, so nicht zu erscheinen willens, vnd sich davon entschuldigen, mit solcher Unterschreibung nicht bemühet werden.

Zum sechsten sollen zu aines fürnembten vnd vermöglichen burgers Hochzeitmall in allem von Manns- vnd Weibspersonen, bis auf 48 Personen, vnd bei eines gemeinen Bürgers oder Handwerkers Hochzeit bis auf 36 Personen vnd nicht mehr (aber wohl darunter nach des Preuttigambs Belieben) geladen werden. Im widrigen der Preuttigamb, sowohl auch der Wirt, der die Gest sezen vnd speisen thuett, für jede Person, so vber die Ordnung zum Hochzeitmall (denn der Khirchgang hierunter nicht verstanden) erscheinet 1 fl. Straff dem Stadtgericht erlegen solle. Doch sollen unter dieser Anzahl Hochzeitgest allein die ihenigen, so allhie wohnen gemeint, fremde Gest aber, so von andern Orten herberueffen, weillen man derselben Erscheinung nicht eigentlich wissen kann, hierunter nicht gezelt werden. Wann aber iemands Freundschaft so groß were, daß der Preuttigamb ain mehrere Anzahl auch der ihenigen, so

allhie wohnen zu seiner Hochzeit zuladen billiche Vhrsach hette, solle er dieses dem Herrn Burgermeister erinnern, welcher ihme alsdann nach befundener Beschaffenheit der Sachen noch ainen Tisch voll von 12 Personen vergunstigen mag.

Siebenden solle zu Abschneidung übriger Prachts- und Unkosten bei eines Burgers oder Mitburgers Hochzeit, mehr nicht dann nur ain einzige Mahlzeit im Wirtshaus angedingt vnd bei derselben, da es eines fürnehmhen Bürgers Hochzeit mehr nicht, dann 12, meistens 15, vnd bei aines gemeinen Bürgers oder Handwerkesmann Hochzeit, mehr nicht dann 8 bis meistens 10 warme Speisen aufgesetzt, von Konfekt aber vnd dergleichen Zuckherwerch, außer Obst und Khäß bei keiner bürgerlichen Hochzeit tractiert. Im widrigen sowohl der Wirth als Preuttigamb wieder soviel Gulden als zuviel Speisen über die Ordnung aufgesetzt sein, unablässig gestraft werden solle.

Achten solle der Wirt für jeden Hochzeitsgast mehr nicht dann von meisten zwei Kannndl Manns- und Weibsperson durcheinander geraitet anderthalb Aichtering viertigen und heurigen Weines zu geben schuldig sein, vnd solches in die hernach bestimmte ordinari Tax eingeraitet werden. Im Fall aber die Gest solchen nicht ausgetrunken, solle derselb dem Preuttigamb zu Guten kommen und der Rest ihm vom Wirt abgestattet werden. Wird aber über das Deputat Wein getrunken, dann ist der Preuttigamb den Rest ihme Wirt zu bezahlen verbunden sein.

Neunten solle hinfüro ain jeder zur Hochzeit geladene vnd erscheinende Gast, dem heiligen Ehestand vnd dann den neuen Eheleuten zu ehren und gefallen, sein Mahlzeit niessen und trinken, so viel das ordinari Deputat betrifft, ohne allen Entgelt des Brautvolks selbst zu bezahlen schuldig sein. Damit aber sowohl unziemlicher Pracht und Überfluß in der Traktation verhütet, als auch die Hochzeitsgäst mit zu großen Unkosten nicht beschwäret werden, so soll hinfüro die Traktation also angestellt und verdingt werden, damit ein Hochzeitsgast, Mannsperson, bey eines fürnehmen Bürgers Hochzeit mehr nicht (aber wohl darunter), dann zween bis dritthalb Gulden, vndt ein Weibsperson von anderthalb bis meisten zween Gulden, vndt bei eines gemeinen Bürgers oder Handwerkes Hochzeit ein Mannsperson mehr nicht dann von anderthalb bis zween Gulden, vndt ein Weibsperson von einem bis anderthalb Gulden für essen und Trinken dem Wirt bezahlen dörrffe, derhalben allein bei iezigen teuren Zeit zu verstehen, mit Vorbehalt kunftiger Ringerung. Wie nun der Preuttigamb sein Hochzeit mit dem Wirt verdingen wird, das solle denen Hochzeitsgästen bei derselbigen Einladung alsbald zur Nachrichtung angezeigt werden. Nachdem sich aber bisweilen zuträgt, daß bei einem Hochzeitsmahl ein Tisch nicht völlig mit 12 Personen ersetzt, welches dem Wirt, als der nichts weniger die gekochten Speisen völlig aufsetzen mueß zu Nachteil gereichete, in solchem Fall soll der Preuttigamb sich mit dem Wirt wegen der abgängigen Personen nach Billigkeit zu vergleichen schuldig sein. Hingegen aber von denjenigen Gästen, so zur Hochzeit zu erscheinen sich unter schrieben, aber nicht erschienen, die völlige Hochzeitmahlzeit wieder einzufordern wohl befuegt sein. Es solle auch zur Verhütung überflüssiger Traktation und Pracht ein Preuttigamb über dasjenige, so ein jeder Gast selbst bezahlt, ein mehrern

Unkosten, dem Wirt heimlich oder öffentlich (ohne eines ehrsamten Rats absonderliche Vergünstigung) zu geben oder ein Wirt mehreres anzunehmen, bei Straf ebensoviel Gulden, als der Wirt mehreres empfängt, welche Straf sowohl der Wirt als Preuttigamb absonderlich dem Stadtgericht bezahlen solle, nicht befugt sein.

Für das Zehende sollen die Hochzeitgest gegen solche Selbstbezahlung ihrer Mahlzeiten, dem Brautvolk etwas zu schenken nicht schuldig und wenn gleich ein Gast etwas schenken wollte, solches doch (außer der nächsten Blutsfreund, denen öffentlich zu schenken unverwehrt), all anderen Gästen zu Verhütung der Nachfolg, öffentlich zu tun, hiemit gänzlich verboten sein. Wie dann auch einem jeden Bürgersmann ein öffentliche Schenkhochzeit solcher gestalt zu halten, daß er die Mahlzeit selbst zahlen vnd hingegen öffentliche Geschenk dafür von den Gästen annehmen wollte, hiemit bei Straf von 30 fl. untersagt sein solle.

Zum aifften solle hiemit allen Hochzeitgästen ainiges Bescheidessen vom Tisch hinweg zu geben oder davon zu schicken als ein spöttisch und bettleischer Gebrauch dadurch der Hochzeitunkosten vor diesem sehr hoch gesteigert gewesen, hinfüro allerdings verboten sein, vnd zu solchem end vom Stadtgericht auch dem Wirt gewisse Personen bestellt werden, die dergleichen Bescheidessen alsbald hinwegnehmen.

Für das Zwölfte, nachdem bis anhero den eingeladenen Hochzeitgest bei Tisch aufwartende Diener und Dienerin nicht geringe Vngelegenheiten verursacht, als sollen hinfüro derselben kainer in das Wirtshaus und Stuben ehe nicht eingelassen werden, bis die Mahlzeit und Bezahlung für über. Es soll aber hingegen der Wirt zu jedem Tisch einen Aufwarter bestellen, welcher denen Hochzeitgästen einschenke und gebührlich auf den Dienst warte.

Fürs Dreizehnte sollen die ihenigenn Speisen, so die Hochzeitgäst nicht selbst essen dem Wirt verbleiben. Davon er die Aufwarter und sein anderes Gesind ohne allen des Preuttigambs Entgelt selbst unterhalten solle.

Zum vierzehenden soll der Wirt die Tractation sowohl bei Burger als Mitburger Hochzeiten also anstellen vnd befördern, damit man bei der ganzen Mahlzeit länger nicht denn meistens drei Stunden lang sitzen dörfte, alsdann das Tischtuch aufgehebt vnd von jedem Gast sein Mahlzeit alsbald bar zu bezahlen begehrt und darauf zum Tanz gangen werden.

Zum fünfzehenden solle solcher Tanz mit gebührender Ordnung ohne Leichtfertigkeit allein von den geladenen Gästen (darein sich ungeladene Manns und Weibspersonen ohne sonderbare Bewilligung des Preuttigambs nicht einmischen sollen), lengist drei Stund lang gehalten, im widrigen der Preuttigamb und Musicanten gestraft werden. Und nachdem dieser unzzeitige Pracht auch bei Burgershochzeiten einreißen will, daß im Anfang viel Tänz aufeinander allezeit nur von einer Partei allein mit Verdruß der übrigen Hochzeitgäst gehalten werden, soll solches hiermit verboten vnd mehr nicht dann 3 oder 4 Tänz, als dem Preuttigamb und 3 negsten Verwandten oder fremden mit der Braut allein zu thun zuegelassen, hernach aber auch anderen Hochzeitgästen ohne Unterschied mit den ihenigen, deme ein Vortanz durch die Prautführer angeboten wierdet, zugleich mitzutanzten wohl erlaubt sein.

Zum sechzehnten solle der Preuttigamb zu seiner Hochzeitmusik allein die hiesige Statt Thurner, denen solches zu einer Zubuße zu ihrer Besoldung vergünstigt und khaine andere Musicanten bestellen, es were denn das der Statt Thurner solche nicht verrichten khundt, in welchem Fall jedem Preuttigamb auch andere Spielleuth, doch hieiger Stattobrigkeit unterworfen, vor anderen fremden zubestellen erlaubt, vnd solle ainem jeden Preuttigamb freistehen, wie viel Personen der Musicanten er bestellen wolle. Darfür soll der Preuttigamb jedem Musicanten bei dem Wirt aine gemeine Mahlzeit von drei oder vier gemeinen Speisen bestellen und ieder Person ainhalb heurigen Weins geben lassen vnd dafür dem Wirth absonderlich nach Billigkeit zu bezahlen schuldig sein. Über daß solle der Preuttigamb denen Thurnern und Musicanten, so zum Khürchgang, Mahlzeit und Tanz aines Tags aufspielen, bei einer fürnemen Bürgershochzeit, da man Zinken und Posaunen braucht für jedes Musicanten Person 12 β , aber bei einer gemeinen Hochzeit, da nur Geigen und dergleichen Saitenspiel gebraucht werden, aines Tags für iede Person nur 1 fl. entrichten und bezahlen. Darneben aber solle den Thurnern vnd Musicanten umb ein geringes Trinkgeld nach jedes Gasts Wohlgefallen, wie gebräuchig bei Tisch aufzusetzen unverwehret sein, oder da solches der Preuttigamb nicht gestatten wollte, als dann er selbst sich mit denen Musicanten dafür mit ainer Ergötzlichkeit über den ordinari Sold einstellen solle.

Zum siebzehenden, nachdem bei Hochzeiten unziemender Pracht in Khleidungen vnd anderem Schmuck, sonderlich bei Weibspersonen eingerissen, als sollen hinfüro alle Burger und Burgerinnen auch Handwerker und derselben Haußfrauen und Khinder, sich iedes seinem Stand gemäß khlaiden vnd schmückhen, damit nitt nott werde, denselben ihre ungeziemende Khlaider vnd Schmuckh mit Spott abzuziehen und hinwegzunehmen.

Zum achtzehenden, damit dieser Hochzeitsordnung in allen Punkten gehorsamlich nachgelent werden, solle Herr Stadtrichter durch absonderlich hierzu bestellte Personen fleißig nachfrag halten, ob dieser Ordnung nichts zuwider gehandelt werde vnd da er ainige, so darwider zu handeln sich unterstuende, in Erfahrung bringen würde, von demselben alsbald die bestimmte Straf abfordern vnd ohne eines ehrsamten Rats sonderbare Verwilligung das geringste von der bestimmten Straf nicht nachsehen, sondern die ihenige so sich darwider beschwörd zu sein vermainen, nach bezahlter Straf alsdann für einen ersamen Rat weisen.

Endtlichen behaltet ihme ein ersamer Rat von obrigkeit wegen bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit vnd anderer Umständ nach Wohlgefallen zu mündern, zu mehrn oder sonsten darinnen zu dispensieren oder dieselbe gar zu cassiern und ein andere Ordnung zu publicieren.“

Wohl als Ergänzung hierzu wurde am 30. Mai 1644 eine neuerliche Hochzeitsordnung¹⁰⁾ der Stadt Linz erlassen, welche sich aber vor allem mit den Speisen und ihren Kosten, die bei einer Hochzeit gereicht werden durften, befaßte:

Wenn der Bräutigam nobilitiert, ein Ratsfreund oder dessen Sohn ist und auch ein Vermögen besitzt, ist der Wirt berechtigt, 20 bis

24 Speisen zu geben und von jeder Person für Essen und Trinken (vor-jährigen Wein), den Konfekt ausgenommen, 1 fl. 45 kr. bis 2 fl. zu nehmen.

Ist der Bräutigam „einer gemeinen Condition“ oder ein Bürger, so dürfen 15 bis 18 Speisen gereicht werden; für eine Person dürfen die Kosten dieser Mahlzeit 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr. ausmachen.

Es steht dem Bräutigam frei, ob er lauter heurigen oder alten Wein auf der Tafel haben will; der Wirt muß dann den Preis dementsprechend setzen.

Ist der Bräutigam ein Handwerksmann oder „unter der geringeren Gemein“, kann der Wirt 9 bis 12 Speisen geben, darunter aber nichts von Pasteten oder edleren Fischen. Eine solche Mahlzeit soll 45 kr. bis 50 kr. kosten.

Für sein Personal soll der Wirt nichts zu fordern haben, nur daß der Bräutigam sowohl für Aufwarter und Thurner die Mahlzeit zahlen muß; diese Mahlzeiten dürfen aber nicht mehr als 15 bis 18 kr. kosten.

Die Bescheidessen werden ganz und gar abgeschafft, es sei denn, daß die Braut oder der Bräutigam oder dessen nächste Verwandte solche ausschicken wollen; dies muß aber mit dem Wirt gesondert verhandelt werden und darf auch nicht von der Tafel genommen werden. Aus diesem Grund muß auch der Wirt, sobald die Gäste zur Tafel gehen, sein Haus gesperst halten.

Von den Spielleuten, Aufwartern und Ansagern:

Die Nobilitierten und Ratsfreunde können zweierlei Spielleute, nämlich Posaunisten und Geiger, verwenden, die anderen Bürger und Mitbürger sollen höchstens drei Geiger halten, und es soll der Thurner, worunter auch der Organist verstanden wird, von jeder Geige 1 fl. und von jeder Posaune 1 fl. 30 kr. bis zum Abzug des Tanzes bezahlt erhalten. Vom Nachtanze zu Hause abermals pro Geige 1 fl. Dies gilt auch für die Nachhochzeit.

Bei allen Hochzeiten hat der Stadthurner vor den anderen Stadtgeigern den Vorzug, doch soll er sich um taugliche Gesellen umsehen; auch soll er trachten, nette Musikstücke mit seinen Geigern eingeübt zu haben, damit die Gäste an der Musik Freude haben können.

Verboten ist es sowohl Thurnern wie auch den Rednern und Aufwartern, irgendeine Verehrung in Leinwand oder Livreen, außer der Kränze, zu begehren. Aufwarter und Ansager sollen für einen Tag neben der Mahlzeit je 20 kr. erhalten.

Speisen für einen Nobilitierten oder Ratsbefreundeten: Rindfleisch,

zwei Hühner im Reisch, Waldgrundl, Indianischen Hahn, Geselchtes Fleisch, Wildbretpastete, Mandlkrapfen, Hirschen Gestiembel, 2 Kopau-ner, Äsch, ein aufgesetztes Pastetl mit jungen Hühnern oder jungem Fleisch, Vögel oder junge Hühner nach Gelegenheit der Zeit, Arbeß, Fehren, Wildhasen, Schnecken, Kälbernes Fleisch, Mandeltorte, Krebsen, Artischocken, Hollehippen, Geresten, Schneeballen; für den Trunk zwei Achtering viertigen Wein und 2 kr. Brot. Speisen für einen Bürger: Rindsuppe, Rindfleisch, zwei Hennen im Reisch, Geselchtes Fleisch, Hirschen Gstiembel, Indianischen Hahn oder zwei Kapaunen, Salat, Gebratenes, ein Lungenbraten, ein Brustend, ein Nierenbraten, ein halb Grundl, aufgesetztes Pastetl, Groß Essen Fisch, als Äsch, Fehren oder Hechten nach Gelegenheit der Zeit, ein Wildhase, Junge Hühner oder Vögel nach Gelegenheit der Zeit, Kälbernes Fleisch, Krebsen, Schneeballen, Gerste, Puder, zwei Achtering Wein und 2 kr. Brot.

Speisen für einen Handwerker und andere gemeine Leute: Rindfleisch, zwei Hennen im Reisch, Lungenbraten, Rannen Ruemb, Karpfen oder Pörm, zwei Kapauner oder junge Hühner, Großgebratenes, als ein Nierenbraten und eine Brust, Arbes, Salat, Kälbernes Fleisch, Zwetschen, Schneeballen, Gerste, 2 Achtering Wein und 2 kr. Brot.

Eine ähnliche Ordnung hatte die Stadt Regensburg bereits 1605 erlassen¹¹⁾.

Die Stadt Linz hatte nun eine Ordnung, die Hochzeitsfeierlichkeiten betreffend, erlassen; nun aber mußte sie auch darauf achten, daß diese Punkte tatsächlich eingehalten würden. Und vor allem aus diesem Grunde heraus, die Durchführung der erlassenen Ordnung zu überwachen, dürfte wohl das Amt der Prokuratoren erwachsen sein. Erst nur Überwachungspersonen (schon in der Hochzeitsordnung von 1624 werden solche erwähnt) dürften sie wohl im Laufe der Zeit selbst die Arrangierung derartiger Festlichkeiten übernommen haben. Ansager allerdings werden schon in den früheren Ordnungen auch genannt. Und 1669 er-suchen Hochzeitslader, Konduktansager und die Träger der Corporis-Christi-Bruderschaft um Abstellung des Umstandes, daß die Landschafts-torsteher hochzeitladen, ansagen und tragen¹²⁾.

Am 10. Juni 1674 wurde zwischen Johann Philipp Nagl, Hochzeits- und Konduktsprokurator in Linz, und Lucas Egger, als „seinem Zu-gegebenen“, in Anwesenheit Anton Pampergers, Bürgers und Zinngießers allhier, folgender Vergleich aufgerichtet¹³⁾:

„1. Verspricht Nagl und Egger, von jedem Heirats-, Hochzeits- und Konduktseinkommen (außer besonderen Geschenken) eine ordentliche

Kasse aufzurichten, dieselbe monatlich besichtigen, wieviel sich immer darinnen befinden möge; Egger solle von jedem Gulden den vierten Teil, also fünf Groschen, erhalten, das Übrige verbleibt dem Nagl.

2. Wäre es, daß der Nagl eine Hochzeit über Land zu bedienen hätte und inzwischen in Linz eine Hochzeit oder ein Kondukt vom Egger bedient würde, soll der Egger von der Einnahme dem Nagl die Hälfte geben, hingegen verspricht der Nagl, von dem auf dem Lande erhaltenen Einkommen dem Egger jedesmal von jedem Gulden den vierten Teil redlich zu geben.

3. Soll der Egger ohne Wissen und Consens des Nagl keine Heirat, Hochzeit oder Kondukt bedienen.“

Erst drei Jahre später (1677) wurde in Linz eine Ordnung für Hochzeits- und Konduktsprokuratoren errichtet, weil scheinbar auch bei ihnen arge Mißbräuche, vor allem in der Berechnung der Kosten, eingerissen waren. In dieser Ordnung wird jedoch auf keine derartige früheren Datums Bezug genommen, noch ist uns ansonsten eine solche bekannt und dies dürfte wohl die Annahme festigen, daß dieser Beruf erst auf oben angedeutete Weise entstanden ist. Die wichtigsten Punkte dieser Ordnung¹⁴⁾, die uns nun auch bekannt macht mit allen Obliegenheiten der Prokuratoren, sind folgende:

1. War der Bräutigam nobilitiert, ein Ratsfreund oder eines Ratsfreundes Sohn, durfte nicht mündlich, sondern mußte schriftlich eingeladen werden; der Hofmeister soll für das Austragen eines jeden Ladschreibens und das Einholen der Antwort 3 kr. erhalten.

2. Wird aber mündlich eingeladen, dann soll der Hofmeister pro Tag außer Essen und Trinken 1 fl. 30 kr. erhalten; von den Bürgern 1 fl.; von den Mitbürgern 45 kr.; von armen und unvermöglichen Leuten 30 kr.

3. Für die Veranstaltung der Hochzeit und allen damit verbundenen Bemühungen hat der Prokurator im Tag 45 kr. zu erhalten.

4. Der Prokurator, wie auch der Thurner und der Truchseß, haben im Tag, außer Frühstück und Nachtmahl, eine Halbe Wein vom Wirt zu bekommen; hierfür darf aber neben dem Wein für Frühstück und Nachtmahl bei einer vornehmen Hochzeit dem Bräutigam nicht mehr als 18 kr., bei Bürgern und anderen gemeinen Leuten nicht mehr als 15 kr. verlangen.

5. Ist der Bräutigam von geringerem Vermögen oder ein Bürger, hat der Hofmeister für das Einladen von 12 Personen auf einen Tisch, auch die Anstellung der Hochzeit und die Bedienung derselben und all seine anderen Bemühungen 30 kr. zu erhalten.

6. Ist der Bräutigam nur ein Mitbürger oder Handwerker mit geringeren Mitteln, hat der Hofmeister für alles in allem 24 kr. zu erhalten.

7. Für das Verfassen der Heiratsabrede und Abschreiben des Heiratskontraktes soll er von Personen hohen Standes 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. erhalten.

8. Von Bürgern 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

9. Von Mitbürgern 45 kr. bis 1 fl.

10. Für das Schreiben eines Ladschreibens soll er 6 kr. erhalten.

Die Aufwarter und Ansager betreffend:

1. Von einer vornehmen Hochzeit sollen sie neben der Mahlzeit am Tag 30 kr. erhalten.

2. Von eines Bürgers Hochzeit täglich 24 kr.

3. Von eines Mitbürgers oder Handwerkers Hochzeit täglich 18 kr.

4. Erhielten die Aufwarter früher vom Decken jeder Tafel ein Achtel Deckwein, den sie mit dem Hofmeister teilen mußten; aus gewissen Ursachen wird dieser Deckwein nun aber aufgehoben.

5. Es ist früher vorgekommen, daß sich die Truchsessin bei Hochzeiten betranken und untereinander „greindt und gezankht, ja sogar geflucht und gescholten“ haben; weil dies aber „nit allein gegen guete Mannszucht, sondern auch Gott der allerhöchste dabei gelästert wird“, sollen sie sich dessen fürderhin enthalten, sonst werden sie vom Dienst abgeschafft und nicht mehr aufgenommen. Der Hofmeister hat diesbezüglich „gute Obsicht zu halten“.

6. Es ist auch vorgekommen, daß vom Hofmeister und anderen bei Hochzeiten „reo, Schuech, Hemmet, Saluet und Überschläg“ begehrt, ja sogar erpreßt wurden. Da dies aber für die Brautleute beschwerlich und ein ungebührliches Verlangen ist, wird dies nun abgeschafft.

7. Es wird weiterhin auch nicht mehr zugelassen, daß die Ansager ohne Vorwissen ihres Hofmeisters gleich nach der Hochzeit die Brautleute überlaufen und ihren Verdienst nach ihrem eigenen Belieben einfordern; sind zwei bis drei Tage nach der Hochzeit verstrichen, können sie ihren Lohn mit Bescheidenheit einfordern.

8. Weiters soll jetzt verboten sein, daß die Truchsesse und Ansager Bescheiddessen und Wein heimschicken.

9. Sie müssen mit den „Liberei Pändtern“, die sie beim Ansagen bekommen, zufrieden sein und dürfen weiter nichts verlangen.

10. Der Tischwein, der bisher den Köchinnen und anderen Weibern, die bei der Hochzeit gebraucht werden, gereicht wurde, darf nun nicht mehr gegeben werden.

11. Das „Handwasser“, welches von den Hochzeitsgästen gegeben wird, soll zwischen dem Hofmeister und den Ansagern zu gleichen Teilen geteilt werden.

Kondukt- und Todesfälle.

1. Wenn eine nobilitierte oder vornehme Person stirbt, soll dem Hofmeister wegen des Ansagens für den ersten Tag und hernach bei den drei Seelenämtern, nämlich am Ersten, Siebten und Dreißigsten, beizuwohnen, 9 fl. gegeben werden;

für einen Ratsfreund und Bürger, der auch drei Ämter halten läßt, 6 fl., für einen Mitbürger oder gemeinen Mann, der ein Amt oder Seelenmesse halten läßt, 1 fl. 39 kr. bis 2 fl.;

von einer gemeinen Person 30—45 kr.

von Kindern einer hoch- oder nobilitierten Standesperson, bis zu drei Jahren alt, 2 fl.;

von eines Offiziers oder Ratsfreund Kindern, bis zu drei Jahren alt, 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.;

von solchen Kindern bis zu 12 Jahren 2—3 fl.;

von eines Bürgers Kind 45 kr. bis 1 fl.;

von eines Mitbürgers und Handwerksmanns Kind 30 kr. bis 45 kr.

Von dieser hier bezeichneten Taxe hat der Hofmeister „oder vielmehr Hochzeits- und Konduktsprokurator“ seinem Adjunkten, dessen er hierzu bedarf, immer den dritten Teil zu geben.

Und damit es wegen des Tragens der Kinder zwischen dem Hofmeister, seinem Adjunkten und den Ansagern, die auch das Tragen verlangen, zu keiner Irrung kommt, wird nun festgesetzt, daß das Tragen der Kinder dem Hofmeister und seinem Adjunkten allein vorbehalten bleibt. Es kam auch vor, daß der Hofmeister oder sein Adjunkt zur großen Beschwerde der Parteien bei Kondukten Schuhe verlangt haben; dies soll, ebenso wie auch die „Pindten“ bei den gemeinen oder armen Leuten gänzlich verboten, bei den vornehmen aber bewilligt sein.

Thurnermeister und Organisten.

1. Handelt es sich um eine vornehme Hochzeit, hat sich der Thurnermeister, wenn diese „geschenkt und nicht aufgesetzt“ wird, mit dem Bräutigam zu vergleichen, die Leute dabei aber nicht zu beschweren; werden Beschwerden laut, hat er eine Bestrafung zu gewärtigen.

2. Was andere bezahlte Hochzeit betrifft, wozu allein die Geigen oder auch die Posaunen gebraucht werden, hat er von der Posaune 1 fl. 30 kr. und von der Geige 1 fl. zu verlangen.

3. Wird der Thurnermeister aber über die gewöhnliche Hochzeit weiter bei der Nacht oder der Nachhochzeit gebraucht, kann er von der Geige 30 bis 45 kr. verlangen.

4. Der Thurnermeister und seine Leute sollen den ersten Tag mit den „Pendtern oder Liberalen“ zufrieden sein, und dies nicht am nächsten Tag wieder verlangen, ansonsten werden sie bestraft.

5. Von den Armen soll nur ein bescheidenes Entgelt und nicht der Verdienst nach der Geigen gefordert werden.

6. Da der Organist früher auch immer bei den Hochzeiten verwendet worden ist, soll es auch weiter dabei sein Verbleiben haben; da er früher immer als der zweite oder dritte bezeichnet worden ist, soll er jetzt, da fünf oder sechs oder auch noch mehr Geigen vonnöten sind, allzeit unter der fünften oder sechsten Zahl verstanden sein und vor allen anderen neben dem Thurnermeister linker Hand die nächste Stelle inne haben; er soll auch dasjenige empfangen, was früher dem Thurnermeister von der Geige ausgezigt worden ist; ebenso soll er auch von den Trinkgeldern der Proportion nach seinen Teil erhalten. Wird vom Organisten verlangt, daß er bei Hochzeiten oder beim Tanz mit dem Instrument spielt, muß er es tun, und es soll ihm dann der gebührende Lohn wie von einer Geige gereicht werden. Wird aber nicht aufgesetzt und daher kein Trinkgeld gegeben, sondern fällt alles unter die Hauptdingnus, soll der Thurnermeister neben der ordentlichen Taxe sich wegen des Trinkgeldes mit dem Organisten vergleichen. Der Organist muß auch dem Bräutigam rechtzeitig Nachricht geben, ob er bei der Mahlzeit oder beim Tanz aufspielen will.

7. Bei Kondukten oder Todesfällen hat der Thurnermeister zu erhalten:

Von nobilitierten Personen 10 bis 12 fl.;

von einem Inneren Ratsfreund 9 fl.;

von einem Äußeren Ratsfreund und vermögenden Bürger 6 fl.;

von gemeinen Bürgern 3 fl. bis 4 fl. 30 kr.

Um ein gewisses Bild über den Unterschied der Kosten solcher Veranstaltungen vor Aufrichtung der Ordnung und der Bemessung der Taxen in der Prokuratorenordnung zu gewinnen, sei hier die Abrechnung eines allerdings besonders teuren Konduktes wiedergegeben. Es handelt sich um das Begräbnis der Anna Magdalena, Tochter des Hans Peisser und seiner Hausfrau Eva Maria bei den Kapuzinern am 8. Mai 1667¹⁵⁾.

Drei gesungene Ämter	18 fl.	Ansage und Verrichtung	
acht Windlichter	3 fl. 12 kr.	des Konduktes	7 fl.
der gesamten Schule	10 fl.	Kränze und Puschen	7 fl. 30 kr.
Buben, die die Wind-		Tischler für Sarg	
lichter trugen	1 fl. 39 kr.	und Kreuz	1 fl.
Pfarrkirche	6 fl.	Verschiedene Trink-	
Mesner	6 fl.	gelder	2 fl. 30 kr.
Organist und Kalkant	6 fl. 15 kr.	12 Pfund weiße Wachs-	
Thurner	7 fl.	kerzen	8 fl. 24 kr.
Bahrtuch	1 fl. 30 kr.	den Kapuzinern den	
Schreibgeld unterm Tor	15 kr.	dreitägigen Kondukt,	
vier Träger	4 fl.	und zwar ein Eimer	
dem Ratsdiener	2 fl.	weißen Tiroler Wein,	
Totengräber für den		Kapauner, Rind-	
Schragen	30 kr.	fleisch und Brot	76 fl. 36 kr.
		Summe der Kosten	169 fl. 15 kr.

Hanns Peisser bemerkt hiezu: „Alle 6 Khinder, so gestorben sein, haben ihre Begröbnus khost vnd sein nit aldt worden 179 fl. 36 kr.; Ober der Anamadel hot allein khost wie oben stett.“

Das Hochzeitsmahl des eben genannten Johann Peisser mit Eva Maria, einer Tochter des Ratsbürgers und Handelsmannes Ulrich Schreiner im Jahre 1653 kostete 707 fl. (als Vergleichswert: um denselben Preis bekam man ein Vorstadthaus oder 70 Kühe). Die Hochzeitstafel fand damals im Gasthaus des Wolf Thalhammer, dem ehemaligen Café Seiz neben dem Rathaus statt. Die Gäste benötigten damals bei guter Musik und reichlichem Essen auf 12 Tafeln 12 Eimer Wein. Man sieht also, daß auch die schon 1624 und 1644 erlassenen Hochzeitsordnungen nicht unbedingt befolgt wurden. Außerdem wurde anlässlich der Hochzeit ein Preisschießen veranstaltet¹⁶⁾.

Aus all den vorhin angeführten Verordnungen und Instruktionen geht hervor, daß der Haupttenor des öffentlichen Interesses und der Obliegenheiten der Prokuratoren auf dem Gebiete der Hochzeiten lag, während die Kondukte, wenn schon, dann nur an zweiter Stelle behandelt werden, vollkommen unterschiedlich von der Zeit, in der eben die Hochzeitsfeierlichkeiten vollkommen jedem einzelnen überlassen bleiben und wobei es auch keinerlei Einschränkungen gibt.

1686 sollten laut Dekret die Konduktansager alle, auch der Stadt nicht unterworfenen Todesfälle anzeigen. Die Konduktansager „entschul-

digen“ sich jedoch dieser Arbeit, sie schien ihnen nur mühsam und nicht einträglich genug, da die Schloß- und Landhaustorsteher „die besten Parteien entziehen“⁽¹⁷⁾.

An Hand der erhaltenen Instruktionen können wir uns nun auch ein Bild über die Struktur dieser Berufsgruppe machen; der Prokurator, der vielfach Hofmeister genannt wird, hatte neben sich einen Adjunkten (vgl. Nagl und Egger) und als weitere Hilfskräfte die Aufwarter und Ansager; er trug auch die Verantwortung über alle Köchinnen und sonstigen Bedienten und war schließlich auch verantwortlich für die Stellung der Musik, sowohl in der Kirche wie auch hernach in den Wirtshäusern beim Mahl und Tanz. Diese Musik zu machen, stand schon laut der ältesten Hochzeitsordnung von Linz (1624) dem Stadthurner, Organisten und seinen Gehilfen zu; nur, wenn ersterer verhindert war, konnten an seiner Stelle andere Musiker, die jedoch auch unter der Stadtobrigkeit stehen mußten, gedingt werden. Gerade dieser Punkt aber führte zu häufigen Zwistigkeiten, da gerade die Landschaftstrompeter wiederholt versuchten, ebenfalls bei Hochzeiten zu spielen und es auch des öfteren taten, um ihre nicht allzu reichlich bemessene Besoldung etwas aufbessern zu können. Ursprünglich ergänzten sich Stadthurner und die Landschaftsmusiker noch, denn in der Instruktion für den Stadthurner Konrad Frisch aus dem Jahre 1610 heißt es z. B., daß er, wenn er zu Hochzeiten irgendwohin verreiste (er spielte also auch bei Hochzeiten außerhalb der Stadt), dies dem Cantor (der Landschaftsschule) anzeigen sollte, damit dieser mit seiner „Musika“ sich danach richten könnte; die Gesellen jedoch, die der Stadthurner daheim ließ, sollte er zur Landschaft stellen⁽¹⁸⁾. Im Laufe der Zeit erwuchs ein immer größerer Gegensatz zwischen den städtischen und den landschaftlichen Musikern. Aber auch die Landschaft selbst sah bei der Bestallung ihrer Leute darauf, daß sie, eben um Konflikte mit der Stadt und deren Musikanten zu vermeiden und wohl auch aus einem gewissen Standesbewußtsein heraus, sich nicht in die Befugnisse ihrer Berufskollegen einmischten. So heißt es z. B. in der Instruktion für den Ständischen Organisten Georg Mittermair 1610, daß er mit seinem Instrument ohne Vorwissen der Verordneten oder der Inspektoren nicht bei öffentlichen Hochzeiten und anderen Gelegenheiten spielen dürfe⁽¹⁹⁾.

Ebenfalls 1610 wird in der Instruktion für den Cantor der Adelligen Landschaftsschule Johann Brassicanus u. a. betont, daß er keinen „funus“ ohne Vorwissen der Verordneten oder der Inspektoren und des Rektors deduzieren und bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten keine Musik

machen soll. Durfte er bei den betreffenden Gelegenheiten doch spielen, mußte er das Honorar teilen; die Hälfte gehörte ihm, die andere Hälfte den Kollegen; was ansonsten einging, sollte nach dem Gutdünken des Rektors aufgeteilt werden²⁰). Die Stände bezeichneten es zuweilen sogar als unter ihrer Würde stehend, wenn die Landschaftstrompeter bei anderen als ständischen Hochzeiten und Feierlichkeiten spielten²¹).

Trotz alldem aber kam es immer wieder zu Überschreitungen dieser Gebote, besonders nach dem Aufhören der strengen Zucht der Landschaftsschule in der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts durch die Landschaftstrompeter und Landschaftstorsteher.

1621/22 wiederum klagte der Stadthurner Hans Feldthorn die gemeinen Geiger allhier wegen Entziehung der bürgerlichen Hochzeiten. Daraufhin wurde der Bescheid getroffen, daß diese nicht dazu berechtigt seien, es wäre denn, der Stadthurner könnte, anderer Verpflichtungen wegen, die betreffende Hochzeit nicht versehen²²).

Noch 1752 kam eine diesbezügliche allgemeingültige Verordnung heraus, der zufolge bei Hochzeiten und Mahlzeiten nur Thurner, Organisten, Musikanten und sonst gemeine Spielleute verwendet werden durften, die der St.-Nikolai-Bruderschaft und dem Obersten Spielgrafenamt inkorporiert waren. Wer sich nicht an diese Bestimmung hielt, hatte eine Strafe von 50 fl. zu gewärtigen²³.)

In einem weiteren Punkt waren die Stände von den Ordnungen der Stadt Linz unabhängig, da sie, nämlich schon laut Landhausbefreiungsprivileg von 1570 (24. Februar) durch Kaiser Maximilian II., ihre Hochzeiten und sonstigen Freudenfeste im Landhaus abhalten durften²⁴), während alle anderen Hochzeiten in der Kirche gehalten werden mußten; um solch ein Fest in „gemeinen Häusern“ abhalten zu können, bedurfte es besonderer Bewilligung.

Betrachten wir nun, wer uns zu den verschiedenen Zeiten namentlich als Prokuratoren überliefert ist und was wir Näheres von ihnen wissen; leider ist es herzlich wenig.

In dem schon erwähnten Vertrag vom 10. Juni 1674²⁵) sind Johann Philipp Nagl und Lucas Egger genannt. Von Nagl ist uns keine Einzelheit, sei sie nun persönlicher oder dienstlicher Art, bekannt; es ist uns lediglich, eben auf seinem Vertrag, sein Siegel erhalten; es zeigt einen aus einem Herzen wachsenden Nagel als Zeichen seines Berufes. Man könnte nun zwar seinen Namen „Nagl“ als Gegengewicht für ein sprechendes Signett in die Waagschale werfen, das Signettzeichen zeigt jedoch den Sargnagel und das Herz, wohl als Sinnbild der Trauung. Nagl hat

seinen Namen gut mit dem Zeichen seines Berufes verquickt. (Siegel am Schlusse des Aufsatzes!)

Egger war damals nur Gehilfe des Nagl und muß später sein Nachfolger geworden sein. Am 15. Jänner 1670 schon war er, damals Hochzeitslader, als Mitbürger aufgenommen worden. Als Mitbürgerrecht zahlte er 1 fl. 30 kr. und 22½ kr. Armeleutegeld²⁶). Aus der damaligen Bemerkung, daß er seinen Geburtsbrief innerhalb 14 Tagen beizubringen habe, kann man schließen, daß er kein gebürtiger Linzer war. Am 18. September 1686 wird er, als Hochzeitslader und Konduktansager bezeichnet, als Bürger aufgenommen. Als Bürgerrecht zahlte er 50 fl. in die Stadtkammer, Einschreibgeld 1 fl. 30 kr. und Armeleutegeld ebenfalls 1 fl. 30 kr.²⁷). Im Jahre 1690 ist er als Hochzeits- und Konduktprokurator, als Besitzer des Hauses Herrenstraße 7, überliefert²⁸). Am 12. Oktober desselben Jahres (1690) wird nach dem erfolgten Tod des Lucas Egger der mitbürgerliche Schneidermeister Christian Festner als Hochzeits- und Konduktprokurator aufgenommen²⁹). In seiner Bestallung wird er angewiesen, sich mit seinen Adjunkten streng an die 1677 errichtete Ordnung zu halten. Als sein Adjunkt ist in seiner Instruktion, die genau der Nagels entspricht, ein gewisser Sixt genannt³⁰). Trotz dieses strengen Hinweises auf die Ordnung des Jahres 1677 und der nochmaligen Aufzählung aller Taxen in seiner Instruktion hat er sich doch, gerade in der Bemessung der Kosten, Unzulänglichkeiten zuschulden kommen lassen. In einem undatierten Akt wird Abrechnung gepflogen, wobei ihm folgende Überschreitungen vorgeworfen werden³¹):

Bei der Kracherin sel.	zuviel	4 fl.
hat bemelter Vestner	Von des Herrn Pichlers	
außer 1 fl. 30 kr. An-	sel. Kondukt	8 fl.
saggeld abgenommen .	rechte Gebühr	6 fl.
6 fl.	zuviel	2 fl.
nach der Ordnung hätte	Von dessen Frauen sel.	
ihm nur gebührt . . .	zuviel	2 fl.
2 fl.	Von Susanne Köllerin sel.	3 fl.
zuviel	rechte Gebühr	45 kr.
4 fl.	zuviel	2 fl. 15 kr.
Von Reichard Griech-	Von den zwei Männe-	
zieher Kondukt abge-	rischen Kindern	1 fl. 15 kr.
nommen	rechte Gebühr	45 kr.
5 fl.	zuviel	30 kr.
rechte Gebühr		
2 fl.		
zuviel		
3 fl.		
Bei dem Kracher		
6 fl.		
rechtmäßige Gebühr . .		
2 fl.		

Aber auch bei der Abrechnung mit seinen Adjunkten und anderen Leuten muß manches nicht in Ordnung gewesen sein, denn es wird hier

noch weiter vermerkt, daß die Ansager außerdem immer noch 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. verlangten; von seiner Gebühr ist Festner seinem Adjunkten nur ein Drittel zu geben schuldig, angeblich aber mußte er ihm immer die Hälfte geben. Zur weiteren Instruktion wird Festner nun aufgetragen, daß er den Musikanten, um Verwirrung zu verhüten, Kondukte rechtzeitig ansagen muß und nicht den Regens chori zu den Ämtern bestellen darf, wenn der Thurner Zeit hierzu hat. Er muß auch mit den Leuten abrechnen und sorgen, daß er das Geld zustande bringt und daß er auch die Musikanten sofort bezahlen kann. Des Copulierens muß er sich bei Strafe enthalten, muß sich gegen jedermann diskret und bescheiden verhalten und darf sich nicht unterstehen, Heiratskontrakte und Testamente zu machen, sondern muß die Leute hiemit zur Stadtkanzlei verweisen.

1694 übergab Christian Festner der Landschaft die Rechnung über die Konduktsunkosten für die Witwe Elisabeth Dietthardtin per 37 fl. 45 kr.³²⁾ und 1704 über die Unkosten des gewesenen Ballhausmarquies (Martin?) per 14 fl. 32 kr.³³⁾; zu jener Zeit bezahlte ja die Landschaft schon die Konduktskosten für ihre Leute, ebenso wie die Wollzeugfabrik auch die Begräbniskosten für ihre Arbeiter übernahm³⁴⁾. Man könnte dies wohl als Beginn einer betriebseigenen Sterbefürsorge bezeichnen.

In diesem Jahre 1704 ist Festner das letzte Mal genannt. Aus der Zwischenzeit sind uns jedoch noch zahlreiche andere Personen als Hochzeits- und Konduktprokuratoren und -ansager überliefert.

Am 16. Juni 1677 wird der Organist Adam Poldte als Mitbürger und Hochzeits- und Konduktsansager aufgenommen, legt seine mitbürgerlichen Gelübde ab und zahlt zur Stadtkasse 2 fl. Zusaggeld und 22½ kr. Armeleutegeld³⁵⁾.

Ebenfalls am 16. Juni 1677 wird Hans Stariz als mitbürgerlicher Hochzeitsansager aufgenommen; nach Ablegung seiner Gelübde zahlte er ebenfalls 2 fl. Zusaggeld und 22½ kr. Armeleutegeld³⁶⁾.

Am 18. Juni 1681 werden wiederum zwei Männer als mitbürgerliche Hochzeits- und Konduktansager aufgenommen, nämlich der Mesner bei St. Barbara, Hans Perchtoldt³⁷⁾ und der Truchseß Heinrich Wehrner³⁸⁾. Beide zahlten hiefür zur Stadtkasse je 3 fl. Zusaggeld und 22½ kr. Armeleutegeld.

Am 13. März 1682 hat Georg Adam Höser, nachdem er schriftlich darum angesucht hat, „nach abgelesenem Vorhalt, die gewöhnliche Pflicht“ eines Prokurators beim Rat und Stadtgericht abgelegt und geleistet³⁹⁾.

Das Haus Museumstraße Nr. 7 war in der Zeit von vor 1670 bis nach 1680 (wahrscheinlich bis 1690) im Besitze des Seifensieders und Hochzeits- und Konduktsprokurators Johann Wustl⁴⁰⁾; meistens wird er nur als Konduktsprokurator bezeichnet, doch dürfte wohl auch er beide Funktionen ausgeübt haben. Nach seinem Tode 1690 wurde die Krida über sein Vermögen verhängt⁴¹⁾; in diesem Jahre ist auch seine Witwe auf diesem Hause genannt.

Einige Beispiele aus dem Jahre 1684 mögen die Kosten, die sowohl für Hochzeiten wie auch für Kondukte zu zahlen waren, ein wenig beleuchten⁴³⁾:

Der Prokurator erhielt für die Hochzeit des Barthlmä Unverdorben, welche am 20. September 1684 beim kaiserlichen Landschreiber gehalten wurde:

Für die Zusammenrichtung des Heiratskontraktes (der dreimal ausgestellt wurde)	1 fl. 30 kr.	für 12 Ladschreiben	12 kr.
für das Aufsetzen und Abschreiben des „Memorials“ an den Magistrat Linz	30 kr.	für das Hochzeitsladen	1 fl. 15 kr.
		Gebühr pro Tisch bei der Hochzeit	45 kr. 1 fl. 30 kr.
		für die zwei Ansager je 30 kr.	1 fl.
		für die zwei Truchseß	1 fl. 30 kr.

Konduktsgebühren waren u. a.:

Ratsbürgerin Elisabeth Pruckmayr	4 fl.	Christian Sindt ⁴⁴⁾ (19. Oktober 1686), 72 J. alt	9 fl.
Witwe Kathrina Frankhin	3 fl.	Maria Magdalena Frideli (4. August 1688), 17 Tage alt	1 fl.
Kind mit 1 Jahr 3 Wochen	45 kr.	Daniel Müller, Bürgermeister ⁴⁵⁾ (18. Juli 1688), 59 J. alt	9 fl. 42 kr.
Witwe Sabina Herlacher	2 fl.	Jakob Beuiloqua, ein Grazer, gest. auf dem Neubau in fünfjährigem Arrest, 52 J. alt (1. Jänner 1689), liegt bei St. Maria	nichts
Jungfrau Maria Barbara Eberl, 19 J. alt	4 fl. 30 kr.		
Magdalena Hillinger, 72 J. alt	9 fl.		
Melchior Berger, Bg. Gastgeb, 66 J. alt	4 fl. 30 kr.		

Aus derselben Rechnung läßt sich auch entnehmen, daß die Einnahmen des Jahres 1685 für alle Arten seines Dienstes zusammen 399 fl. 55 kr., also rund 400 fl. betrugen; wenn er auch davon seinem Adjunkten, damals noch Lucas Egger, den vierten Teil geben mußte, im Jahre also rund 100 fl., und auch sicher noch manche Nebenspesen hatte, kann man sein Einkommen doch als ganz annehmbar bezeichnen, wenn man bedenkt, daß die Landschaftstrompeter z. B. zu jener Zeit eine jährliche Besoldung von 200 fl. und die Torsteher eine solche von 150 fl., ja die Landschaftsphysici normalerweise 200 fl. bis 300 fl. bezogen⁴⁶⁾.

Nun aber tritt eine größere Lücke in der Nennung von Hochzeits- und Konduktsprokuratoren auf. Christian Festner wurde 1704 zum letzten Male genannt. Der erste uns wieder namentlich genannte Prokurator ist Johann Jakob Müllbacher; seine Tätigkeit dürfte an die Festners angeschlossen haben. Vom 9. Dezember 1727 ist uns von ihm eine Rechnung überliefert über die Begräbniskosten per 175 fl. 29 kr. für den am 13. November desselben Jahres beerdigten Peter Lorenz Fucchi, Kanonikus des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn und Benefiziat der Fürstenbergischen Kapelle zur Hl. Dreifaltigkeit in Linz⁴⁷⁾.

Bei seiner zweiten Nennung im Jahre 1735 ist vom Inventar seiner Verlassenschaft die Rede, also dürfte er um diese Zeit gestorben sein⁴⁸⁾.

Sein Nachfolger dürfte Michael Anton Voberger gewesen sein; er wird 1736, anläßlich des Todes seiner Frau Eva Rosina, als Hochzeits- und Konduktsprokurator genannt⁴⁹⁾. Weitere Nachrichten sind über ihn nicht bekannt.

Um 1777 scheint Tobias Engelhardt als Konduktsprokurator auf; er war der Bruder des Anton Engelhardt, des Gastgeben zum „Weißen Lamm“⁵⁰⁾.

Von nun an scheint nur mehr die Berufsbezeichnung „Konduktsprokurator“ auf; scheinbar ging damals schon das Arrangieren von Hochzeiten in private Hände über.

Um ungefähr dieselbe Zeit, 1774, wird Zäzilia Weinmayerin als Konduktsträgerin genannt⁵¹⁾.

Am 14. September 1782 fand die Todfallsabhandlung für den Konduktsprokurator Karl Josef Prem statt⁵²⁾; einer seiner Söhne, Josef Prem, war Inhaber der k. k. privilegierten Material-Stampf- und Farbenholzschneidemühle in Oberdöbling, sein zweiter Sohn Alois war Theologe.

Die Dienstzeiten Prems und Engelhardts scheinen sich zu überschneiden, vielleicht auch übte Engelhardt seinen Beruf nicht bis zu seinem Tode aus, denn schon aus dem Jahre 1765 z. B. ist uns eine Kondukts-

rechnung für den am 4. März am St.-Barbara-Friedhof begrabenen Schneidermeister und Hausmeister im Graf Thürheimischen Haus von Prem erhalten⁵³). Des Interesses halber sei sie gebracht.

Dechant	1 fl. 30 kr.	Todangst Christi	
Kirchamt	30 kr.	Bruderschaft	45 kr.
Vokalmusik	3 fl.	Maria Himmelfahrt	
Pfarrmesner	2 fl.	Bruderschaft	1 fl. 30 kr.
Mesner von St. Barbara	2 fl.	Scapulier Bruderschaft .	30 kr.
Übertan	45 kr.	Arme Seelen Bruder-	
vier Kronen	48 kr.	schaft	30 kr.
zehn Buschen	20 kr.	Totengräber	1 fl. 45 kr.
sechs Windlichter . . .	36 kr.	Konduktsanstalt für	
sieben Buben und Kutten	42 kr.	Machung und Bedie-	
Einschreibgeld	6 kr.	nung	2 fl.
ein Ansager	36 kr.	drei Messen bei den	
acht Träger	2 fl.	Karmeliten	1 fl. 30 kr.
Corporis Christi Bruder-			
schaft	30 kr.		23 fl. 53 kr.

Von der Existenz eines weiteren Konduktsprokurators, eines gewissen Schachinger, wissen wir nur durch die Nennung seiner Witwe. Im Jahre 1789 starb diese, Martha Schachingerin, im Neubauernbinderhaus in der Oberen Pfarrgasse Nr. 62, 90 Jahre alt. Sie hatte wöchentlich vom Armeninstitut 14 Groschen bezogen⁵⁴).

Nun hören wir weiter nichts mehr von den Prokuratoren bis zum Jahre 1839, in welchem eine neue Instruktion für den Konduktsprokurator der landesfürstlichen Hauptstadt Linz aufgerichtet wurde. Die Rechte und Pflichten dieser Persönlichkeit waren demnach folgendermaßen festgelegt⁵⁵):

1. Die Pflichten des Konduktsprokurators bestehen in einem feinen Benehmen gegen das Publikum,
2. in der Aufsicht und Behandlung des ihm unmittelbar untergeordneten Personales, Leichenträger und Totengräber,
3. in der Aufsicht auf dem Leichenhof, die Grabstellen und Epitaphien,
4. in der Berechnung, Einhebung und Anfuhr der Stol- und Konduktsgebühren jeder Art sowie deren Verrechnung.

Ad I:

1. Wenn ein Kondukt angesagt wird, hat sich der Konduktsprokurator in die Wohnung der Angehörigen der abgelebten Person zu begeben, von dem Oberhaupte der Familie oder sonstigen Stellvertreter der abgelebten Person die nötigen Belehrungen abzuverlangen, in welcher Klasse das Kondukt nach der letztwilligen Anordnung der abgelebten Person oder nach dem Willen des

Familienhauptes oder sonstigen verwandten Angehörigen abgehalten werden solle.

2. Bei dieser Gelegenheit ist der Konduktsbesteller auch sogleich aufzuklären, welche Auslagen mit der verlangten Konduktsklasse nach den Vorschriften der Stolordnung vom 30. Jänner 1783 und nach den vogteilichen Erläuterungen vom 3. August 1821, dann nach dem vogteilichen Beschluß vom 30. November 1821, Zahl 8039, verbunden sind und wie hoch somit die Auslagen in der verlangten Konduktsklasse zu stehen kommen.

3. Sollte der eine oder andere Konduktsbesteller jedwelche Beischaffung, die nicht in den oben beschriebenen Vorschriften enthalten sind, als Truhe, Kreuz, Leichentuch etc., dem Prokurator überlassen, so hat er denselben keine höheren Aufrechnungen zu machen, als die gehabtten Auslagen wirklich betragen haben.

4. Über die diesfalls erhaltenen Aufträge hat der Prokurator den Vor- und Zunamen, Charakter und Stand, dann Wohnort der verstorbenen Person genau zu erheben und aufzuzeichnen, sodann unverweilt den betreffenden Leichenbeschauer zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau in Kenntnis zu setzen, sich das Beschauzettel zu verschaffen, die allenfalls vom Leichenbeschauer vorgeschriebenen Anordnungen oder Verfügungen pünktlich in Vollzug zu setzen und hiernach die schriftliche Anzeige bei der betreffenden Abhandlungsinstanz der abgelebten Person zu machen, und so auch

5. alle jene Einleitungen bei der hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit, dem Kirchen- und Musikpersonale, dann Leichenträger und Totengräber, welche zur Abhaltung des Kondukts in der gehörigen Zeit und mit den in der betreffenden Klasse vorgeschriebenen geistlichen Zeremonien etc. verbunden sind, pünktlich und genau mit Beseitigung aller Störungen von außen und in der Art zu treffen, daß öffentlicher Anstand und religiöse Feierlichkeit obwaltet.

6. Sollte eine Person in einer ansteckenden Krankheit gestorben sein, so hat er nach der Weisung des Leichenbeschauers so bald als möglich den Leichenkondukt und die Beisetzung der Leiche in die im Leichenhof befindliche Leichenkammer anzuordnen und in Vollzug zu setzen; ferner wird

7. denselben zur Pflicht gemacht, gegen die Parteien ein freundliches, humanes und gefälliges Betragen zu beobachten und denselben jede gewünschte Aufklärung nach der bestehenden Vorschrift zu erteilen.

Ad II:

8. Das dem Prokurator unmittelbar untergeordnete Personal besteht in dem 2. Prokurator, in den Leichenträgern, solange kein eigener Leichenwagen eingeführt wird, und in den Totengräbern.

9. Bei der erfolgenden Anstellung des 1. Prokurators wird ihm der 2. Prokurator zur Dienstleistung zugewiesen werden, mit welchem er in guter Eintracht zu verbleiben und welchem er jene Aufträge zu erteilen hat, die er als erster Prokurator aus Mangel der Zeit nicht selbst befolgen könne oder die schon überhaupt in der Verpflichtung des zweiten Prokurators, als Anordnung der Leichenzüge bei der weiblichen Bekleidung liegen.

10. Sollte der erste Prokurator erkranken, so hat der zweite, jedoch unter Haftung des ersteren, alle jene Verpflichtungen zu besorgen, die dem ersteren

obliegen und ist ihm in diesem Falle der tauglichste und rechtschaffenste Leichenträger zur Aushilfe als Stellvertreter des zweiten Prokurators beizugeben.

11. Bezüglich der Gebühren, welche dem ersten und zweiten Prokurator vorschriftsmäßig gebühren, ist sich nach Punkt 47 genau zu halten und zu benehmen.

12. Sollte der zweite Prokurator erkranken, so ist an seine Stelle der tauglichste und rechtschaffenste Leichenträger einstweilen zu verwenden. Sollte er mit Tod abgehen, so hat der erste Prokurator die schriftliche Anzeige den beiden Vogteien der Stadtpfarre zu unterlegen.

13. Die Leichenträger werden dem ersten Prokurator bei seiner Anstellung und Dienststeinweisung durch den Kirchenverwalter vorgestellt und nach vorausgegangener Anweisung zum pünktlichen Gehorsam, genauer Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Benehmungsweise gegen Parteien von demselben zum vorschriftsmäßigen Handelgelübde genommen werden.

14. Das Aufnehmen und Abdanken wird zwar fernerhin dem ersten Prokurator jedoch nur mit der Bedingung überlassen werden, daß er, im Falle ein solches Individuum mit Tod abgehen oder entlassen werden sollte, die gründlichen Ursachen dem Herrn Kirchenverwalter zur vorläufigen Prüfung der Entlassungsursachen und gehörigen Würdigung derselben anzuzeigen und daß er bei der Aufnahme eines anderen Individuums zum Leichenträger dasselbe, mit den nötigen Leumunds- und Sittenzeugnissen versehen, dem Herrn Verwalter zur Zustimmung und Handelgelübdsabnahme vorzuführen hat. Dabei wird

15. demselben zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Leichenträger einen nüchternen guten Lebenswandel führen, daß sie unter keinem wie immer gearteten Vorwande von den Parteien, wo ein Leichenbegängnis abgehalten wird, ein besonderes Geschenk anverlangen oder sich hiebei gar ein grobes oder rohes Benehmen erlauben und sich sozusagen Geld- oder Getränkerpressungen zuschulden kommen lassen, welche deren augenblickliche Entlassung zur Folge haben müsse. Dagegen könne

16. denselben jene freiwillige Reichung eines Trunkes, welcher nur in Bier geschehen darf, und Brotes nicht verboten werden, welches die Parteien ohne erfolgten Anspruch vor oder nach dem Leichenbegängnis den Leichenträgern reichen, doch hat im ersteren Falle der Prokurator darüber zu wachen, daß dasselbe zu einem störenden Übermaße weder gereicht noch genossen, überhaupt aber kein geistiges Getränk abgereicht werde, somit in diesem Falle die Parteien zu belehren und die Träger zur Nüchternheit mit Androhung der Entlassung auffordern. Derselbe hat ferner

17. darauf zu sehen, daß das Einsargen der Leichen durch die Träger mit dem gehörigen Anstande und Sittlichkeit, ohne unanständigen Lärm oder gar anstößige Reden vorgenommen werde.

18. Demselben wird weiters zur Pflicht gemacht, eine solche Anordnung in der Reihenfolge der Kondukte bei den Leichenträgern sowohl in bezug der bezahlten Kondukte als auch in bezug der unentgeltlichen Beerdigungen, so wie auch nach den Klassenabstufungen der bezahlten Kondukte zu halten, daß

hiedurch keine Beschwerde derselben, wegen Verkürzung durch mehrfache Verwendung bei geringeren Kondukten oder unentgeltlichen Leichenabtragungen entstehe, daher es sich auch

19. von selbst versteht, daß zum Tragen von Kinderleichen unter dem Mantel oder auf gewöhnliche Art mit den Trägern ohne alle Parteilichkeit abgewechselt werde. Derselbe ist ferner

20. verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Träger auch die armen Leichen, welche unentgeltlich zu beerdigen sind, in wechselndem Turnus ohne irgendeinen Anspruch und eine unerlaubte Gelderpressung mit derselben Pünktlichkeit, Genauigkeit und Anstand abtragen als wie die bezahlten Leichen.

21. Zum Ansagen der Kondukte hat der Prokurator die tauglichsten und verlässlichsten Leichenträger zu verwenden und sich nach Möglichkeit über das vorgenommene richtige Einsargen des Konduktes in den von den Parteien verlangten Bezirken und Personen sich zu überzeugen und solche Individuen, im Falle sie sich hier ein Saumsal oder gar Unterlassung zuschulden kommen ließen, für die Zukunft zu solchen Verrichtungen nicht mehr verwenden.

22. Für diese Verpflichtungen hat der Prokurator den Leichenträgern nach Ablauf jeden Monats die bei bezahlten Leichen eingehobenen Trägersgebühren pünktlich und ohne irgendeinen Abzug gewissenhaft zu bezahlen und keine derselben zu häuslichen oder anderen Verrichtungen zu verwenden, die nicht zum Kondukt gehören.

23. Die Aufnahme, Anstellung und Entlassung der Totengräber hängt unmittelbar von den beiden Vogteien der Dom- und Stadtpfarre ab, sind aber dem ersten Prokurator untergeordnet, daher derselbe die Verpflichtung hat, daß er

24. einen bestimmten Turnus sowohl bezüglich der bezahlten als der unentgeltlichen Beerdigung unter den bei den Totengräbern derart und unparteiisch herzuhalten, daß keine Klagen wegen Benachteiligung von einem oder dem anderen Gräber entstehen, daß er

25. jede Beerdigung zur gehörigen Zeit dem betreffenden Gräber entweder selbst oder durch einen Leichenträger mit dem Auftrage anzuzeigen hat, daß der Leichenschragen zur bestimmten Zeit in das Leichenhaus überbracht und das Längenmaß der zu beerdigenden Person genommen werde, daß

26. die Gräber in der erforderlichen Länge und Breite, dann sechs Schuh tief und in einer Entfernung von drei Schuh von der anstoßenden Grabstelle eröffnet und gegraben werden, daß ferner

27. die Reihenfolge der Gräber ununterbrochen fortgeführt, somit keine Grabstelle, an deren Wiedereröffnung die Reihe trifft und auf welchen allenfalls ein Leichenstein oder sonstiges Gedächtnismonument steht, übersprungen werde, indessen ist es in solchen Fällen, wenn noch Angehörige der Gedächtnisstätten sich am Leben befinden und die Aufrechterhaltung derselben sehnlichst wünschen, gestattet, daselbst arme Leichen zu beerdigen, wonach der vorige Gedächtnisstein wieder auf demselben aufgestellt werden könne, daß im weiteren

28. die bei dem Wiedereröffnen der alten Gräber zur Aufnahme neuer Leichen, solange kein eigenes entsprechendes Beinhaus errichtet sein wird,

die ausgegrabenen Beine und Knochen der alten Leichen genau gesammelt und in der nämlichen Grabstelle wieder in gehöriger Tiefe eingeschart werden, daß ferner

29. die Eröffnung der alten Gräber bei hinlänglichem Raum des Leichenhofes nicht vor dem eingetretenen, vom Stadtphysikus und Wundarzte ausgesprochenen Verwesungstermin vorgenommen werden dürfe. Daß im weiteren

30. keine Leiche in einem Epithaphium beerdigt werde, wozu die Angehörigen derselben sich über das Benützungsrecht nicht ausweisen können, und daß

31. die Totengräber sich keiner Bestehlung an Schmuck oder Kleidung der Leichen sowie an Kreuzen zuschulden kommen lassen, welches so wie jede andere Verschuldung sogleich der Kirchenverwaltung zur weiteren Verhandlung bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit anzuzeigen kommt.

Ad III:

In bezug auf die Aufsicht des Leichenhofes und der Familiengrabstätten (Epitaphien) wird dem ersten Prokurator zur Pflicht gemacht, daß

32. die in Punkt 25 bis 30 enthaltenen Verpflichtungen von den Totengräbern genau befolgt werden, daß

33. das in den Leichenhof und zu dem Totengräberhause führende eiserne Gittertor zur Nachtzeit, und zwar bei eintretender Dämmerung gehörig geschlossen und vor Tagesanbruch nicht geöffnet werde, damit von den Grabstellen nichts entwendet werden könne. Daß

34. die dermalen im Leichenhof bestehenden oder künftig einzuführenden Haupt- und kleinen Kommunikationsgänge zwischen den Gräberreihen und besonders längs der Epitaphien in der gehörigen Weite von wenigstens drei Schuh ordentlich hergestellt werden, daß

35. das Mauerwerk der Epitaphien, welche auch zugleich die Friedhofsmauer bildet, von den Nutznießern der Familiengrabstellen stets in gutem Zustande hergehalten werde und daß somit der Prokurator, in Fällen, wo dieses Mauerwerk schadhaf ist und zerstörbar werden könnte, von den betreffenden Nutznießern die Herstellung in guten Stand anzuverlangen, im Unterlassungsfalle aber die Anzeige an die Kirchenverwaltung zur weiteren Einleitung zu machen habe. Daß im weiteren

36. die dermalige Gittereinfassung der Epitaphien nicht weiter als das Mauerwerk des Epitaphiums und gegen die offenen Grabstellen oder die Kommunikationsgänge nicht tiefer als neun Schuh Currentmaß sein dürfen. Daß aber

37. in der Folge die Herstellung einer solchen Einzäunung oder Einfassung der noch freien Epitaphien den betreffenden Nutznießern nicht gestattet werden dürfe, wenn dieselben sich nicht mit einer schriftlichen Bewilligung von der vorgesetzten politischen Ortsobrigkeit, nämlich vom Magistrate, auszuweisen vermögen, daß ferner

38. der erste Prokurator ein eigentliches ordentliches Verzeichnis über die sämtlichen im inneren und äußeren Leichenhofe befindlichen und in der Folge

durch Erweiterung desselben neu entstehenden Epitaphien mit der gehörigen Numerierung in Übereinstimmung mit den im Leichenhofe bestehenden Nummern zu führen und in dasselbe mit Bezug auf die vogteiliche Bewilligung die Nutznießer mit ihren Tauf- und Zunamen, Stand und Charakter einzutragen hat, daß

39. jene Epitaphien, deren Nutznießungsrecht durch Absterben des Nutznießers und seiner Familie erlischt, der Kirchenverwaltung zur weiteren Disposition anzuzeigen habe, sich aber selbst nie begeben lasse, ein solches auf seine eigene Faust an andere, weder mit noch ohne Entgelt bei scharfer Ahndung zu verleihen. Daß er im weiteren

40. das Anpflanzen solcher Bäume, die in der Folge durch ihre Ausdehnung in ihren Wurzeln, Ästen und Laubwerk entweder dem Mauerwerk unter oder ober der Erde schädlich werden oder den freien Luftzug zur Beseitigung der Anhäufung der Ausdünstung hemmen könnten, nicht zu gestatten habe. Derselbe ist ferner verpflichtet, darauf zu sehen, daß

41. die gehörige Einleitung der in der Leichenkammer bis zu ihrer Beerdigung eingesetzten Leiche stets „gewacht“ und daß diese Lokalität immer rein gehalten und die Luft daselbst nach Erfordernis durch Wacholder gereinigt werde. Daß ebenso auch

42. die Sezierkammer stets rein gehalten, nach gemachtem Gebrauche wieder ordentlich gereinigt und wie oben mit Wacholderrauch ausgeräuchert werde, welche Arbeiten die beiden Totengräber abwechselungsweise als in ihrer Pflicht gelegen unentgeltlich zu besorgen haben, und daß

43. die Graserei des Leichenhofes wie bisher zum Besten des Gottesackeramtsvermögens verpachtet werde und daß dem Gräberhause durch Nachlässigkeit in der Aufsicht kein Schaden zugehe.

Ad IV:

44. Bei der Berechnung der Stol- und Konduktsgebühren hat sich der erste Prokurator an die in der Stolordnung vom 31. Jänner 1783 und an den von den beiden Vogteien unterm 3. August 1821 conform dieser Verordnung entworfenen Tarif genau zu halten und sich in keinem Falle eine ungebührliche Aufrechnung bei scharfer Ahndung zu erlauben.

45. Zur Vermeidung einer Ausflucht mit der Angabe der Nichtkenntnis dieser Verordnung wird dem neuen Konduktsprokurator das bereits in den Händen des dermaligen provisorischen Prokurators befindliche Exemplar der Stolordnung vom Jahre 1783 und des vogteilichen Tarifes vom 3. August 1821 zur genauen Darnachachtung und mit der Weisung übergeben, daß er

46. diese beiden Verordnungen in seinem Schreibzimmer ordentlich aufzuhängen und den Parteien die nötige Einsicht, wenn sie solche nehmen wollen, unverweigerlich zu gestatten habe.

47. Die Gebühr für den Konduktsprokurator ist infolge vogteilichen Beschlusses mit magistratlichem Dekrete vom 30. November 1821, Zl. 8039, bei der Leiche erster Klasse mit 5 fl., bei der Leiche zweiter Klasse mit 3 fl. und bei der Leiche dritter Klasse mit 2 fl. festgesetzt worden, welche Gebühren auch noch fortan bis zu einer künftigen Regulierung zu bestehen haben.

48. Von dieser Gebühr hat nach magistratlichem Dekrete vom 10. November 1820, Zl. 6799, der erste Prokurator dem zweiten ein Drittel abzureichen, somit für sich nur zwei Drittel zu beziehen.

49. Über verschiedene Stol- und Konduktsgebühren hat der erste Prokurator der Partei einen ordentlichen Conto nach der verlangten Konduktsklasse und den vorgenommenen Funktionen mit Einreichung des klassenmäßigen Stempels zu behändigen und die hiernach entfallenden Summarbeträge bei unverlässlichen Parteien vorhinein einzahlen zu lassen, bei den verlässlichen Parteien aber längstens binnen Monatsfrist, jedoch auf seine Gefahr und Kosten um so sicherer einzubringen, als er

50. verpflichtet ist, nach Ablauf jeden Monats, längstens bis zum 8., die wie immer Namen habenden Stol- und Konduktsgebühren an die betreffenden Percipienten, als an den Herrn Stadtpfarrer, an die Herren Pfarrvorsteher der beiden Vorstadtpfarren, an die Kirchenverwaltung, an das Musikpersonal, an die Kirchendienerschaft, an die Leichenträger und Totengräber, dann an andere Kirchen und Körperschaften, als Barmherzige Brüder etc., gegen ordentlich zu führende Einschreibbücher bei Dienstesverlust abzuführen.

51. Begleiten Arme auf Verlangen der konduktsbestellenden Partei oder letztwilligen Anordnung der abgeschiedenen Person eine Leiche, und wird dem Prokurator die Beteiligung auf die Hand überlassen, so hat er diese nach dem Willen der testierenden Person oder dem Konduktsbesteller ohne alle Parteilichkeit, sowohl bezüglich der die Leiche zu begleiten habenden Armen als die Verteilung vorzunehmen.

52. Da nach Punkt 46 bis 51 mit der Stelle des ersten Konduktsprokurators eine bedeutende Geldverrechnung verbunden ist und die beiden Vogteien dieselbe zu überwachen haben, so hat derselbe ein ordentliches Contobuch über die bezahlten Kondukte und eine eigene Aufschreibung über die unentgeltlich beerdigten Leichen zu führen.

53. Das Contobuch über die verschiedenen Gebühren bezahlter Kondukte ist im Empfange, so wie in der Ausgabe, das ist in der Bezahlung der Gebühren an die verschiedenen Percipienten nach anliegendem Formulare genau und richtig zu führen.

54. Als Beleg zu diesem Contobuch oder Rechnung haben beim Empfange die Stolordnung von 1783 und der vogteiliche Tarif von 1821 und bei den Ausgaben die von verschiedenen Percipienten über den rechtlichen monatlichen Empfang der verzeichneten Gelder zu dienen.

55. Über die richtige und genaue Führung des nach Punkt 53 vorgeschriebenen Haupt- (Conto-) Buches werden sich die Vogteien durch monatliche Einsichtnahme desselben in der Person des Kirchenverwalters oder des städtischen Rechnungsrevidenten die nötige Überzeugung verschaffen, weil nur durch diese richtige Contobuchsführung es möglich ist, den Grund oder Ungrund vorkommender Beschwerden ein oder des anderen Percipienten schnell ersehen und denselben abhelfen oder beseitigen zu können.

56. Zur Sicherstellung dieser Geldverrechnungen hat der erste Prokurator eine Kautions von 500 fl. in barem oder in öffentlichen Fondspapieren nach dem Börsenwerte oder in Hypothekar-Urkunden zu erlegen, überdies aber

auch mit seinem ganzen Vermögen in jeder Beziehung zu haften. Übrigens ist derselbe

57. der Kirchenvermögensverwaltung untergeordnet, hat derselben pünktlichen Gehorsam zu leisten und den schuldigen Respekt zu erweisen, derselben auch die Konduktsconten zur Mitfertigung vor der Aushändigung an die Parteien zu überbringen, welche angewiesen ist, die tarifmäßige Gebührenaufrechnung zu prüfen.

Damals hatte also ein Prokurator nichts mehr mit Hochzeiten zu tun und auch seine Tätigkeit bei Kondukten hatte sich schon etwas geändert, er war zur gleichen Zeit nun auch Friedhofsverwalter, wie ja auch ein großer Teil seiner Instruktion eigentlich eine Friedhofordnung ist.

Es ist nicht nachweisbar, wie lange sich der Beruf der Konduktsprokuratoren hielt, um die Mitte des 19. Jahrhunderts jedoch dürften ihre Befugnisse allmählich von den Leichenbestattungsanstalten übernommen worden sein, oder es war der umgekehrte Vorgang der Fall, daß die Prokuratoren ihre Tätigkeit weiter ausbauten und die genannten Anstalten sich aus der Prokuratorstätigkeit entwickelte; ein solche Entwicklung wird durch die Ordnung von 1839 angedeutet.

Die erste Leichenbestattungsgesellschaft ist vor 1870 ins Leben gerufen worden, denn im genannten Jahre wird sie in den Satzungen des Leichenbestattungsvereines „Zum Barmherzigen Samaritan“ für Mitglieder aller christlichen Religionsgenossenschaften in Linz und Urfahr bereits erwähnt⁵⁶⁾. Der Zweck dieses Vereines bestand in der anständigen Bestattung der Leichen seiner Mitglieder, d. h. in der Besorgung aller hiezu nötigen Erfordernisse, vom Momente des Ablebens angefangen bis zur erfolgten Beisetzung in der Grabstätte durch die „Erste Linzer Leichenbestattungs-Anstalt“, wobei übrigens prinzipiell eine Reluition in barem Gelde nicht stattfindet.

Nach den Satzungen hatte jedes Mitglied Anspruch auf ein von der Ersten Linzer Leichenbestattungs-Anstalt zu besorgendes Begräbnis mit folgenden Attributen:

Die Aufbahrung, und zwar das Reinigen und Bekleiden der Leiche mit dem von den Angehörigen beizustellenden Anzuge.

Das Paradebett 3. Klasse A, nach dem behördlich genehmigten Tarife der Ersten Linzer Leichenbestattungs-Anstalt.

Schwarz lackierter Holzsarg, ein solches Kreuz. Leichentuch und Wachskreuz.

Die Leiche wird unter Benützung eines zweispännigen Leichenwagens

vom Sterbehaus weg von einem geistlichen Herrn, eine brennende Kerze tragend, zur Kirche und von da bis zum Friedhof begleitet.

Auf dem Sarg ein bordiertes Bahrtuch II. Klasse mit Kruzifix und den Vereinseemblemen.

Während des Leichenbegängnisses das Geläute der betreffenden Pfarrkirche.

Für das Heil der Seele wird eine heilige Messe gelesen.

Der Arrangeur sorgt für die Ordnung des Zuges.

Die uniformierte Musikkapelle begleitet die Leiche bis zur letzten Ruhestätte (acht Mann).

Die Entlohnung für das Läuten der Sterbeglocke sowie die Totenbeschaugebühr fällt den Hinterbliebenen des verstorbenen Vereinsmitgliedes zur Last.

Die Einladung zur Teilnahme an den einzelnen Leichenbegängnissen verstorbener Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vereinsdiener und es liegt der Wunsch nahe, daß die Vereinsmitglieder sich möglichst zahlreich daran beteiligen.

Das Wechselverhältnis zwischen dem Vereine und der Ersten Linzer Leichenbestattungs-Anstalt ist durch ein abgesondertes gegenseitiges Übereinkommen geregelt.

Der „Barmherzige Samaritan“ war also eine Art Begräbnisversicherungsverein. In dieselbe Kategorie fallen die anderen Leichenbestattungsvereine sowohl privater wie auch öffentlicher Natur, welche sich im Laufe der Zeit bildeten, so der Leichenbestattungsverein für Bahnbedienstete, der Katholische Kranken-, Unterstützungs- und Leichenbestattungsverein unter dem Schutze des heiligen Josef, der Leichenverein der Kleidermacher in Linz (um 1890), Kranken- und Beerdigungsverein der israelitischen Kultusgemeinde Linz und Urfahr (Chevra Kadischa).

Während dieser Zeit bildeten sich noch verschiedene Leichenbestattungsunternehmen aus, welche sich im Jahre 1933 zur Fachgenossenschaft der konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen Oberösterreichs mit dem Sitz in Wels zusammenschlossen⁵⁷⁾.

Mit 16. Jänner 1949 beschloß der Linzer Gemeinderat die Städtische Bestattung, die seit der Eingemeindung Kleinmünchens vom Städtischen Wirtschaftshof in beschränktem Maße ausgeübt wurde, auszugestalten und der Linzer Bevölkerung dienstbar zu machen. Zu diesem Zwecke wurde das Bestattungsunternehmen Weber in Kleinmünchen mit der Filiale in der Blumauerstraße Nr. 1 mit 1. Oktober erworben⁵⁸⁾.

Heute (1955) bestehen in Linz vier Städtische Leichenbestattungsunternehmen, ferner das der Brüder Winkler, Dobretsberger und das Max Zauners in Ebelsberg, außerdem gibt es in Linz einen Feuerbestattungsverein.

Zusammenfassend kann man sagen, daß, soweit unsere Kenntnis reicht, die Veranstaltung von Hochzeiten nur kürzere Zeit, da allerdings in viel größerem Maße, im Blickfeld und dem Interesse der Öffentlichkeit standen als die Leichenbegängnisse. Die Hochzeitsfeierlichkeiten dürften ursprünglich der rein privaten Initiative entsprungen sein, wurden dann, im 17. Jahrhundert vor allem, wohl hauptsächlich wegen des großen Aufwandes, der dabei stets getrieben wurde, von der Öffentlichkeit übernommen und gingen Ende des 18. Jahrhunderts wieder in die private Sphäre zurück.

Anders bei den Leichenbegängnissen mit allem Zugehörigen. Kondukte dürften ursprünglich (schon im 14. Jahrhundert) hauptsächlich eine Sache der Zechen und Bruderschaften gewesen sein. Erst Ende des 17. Jahrhunderts (Ordnung von 1677) wissen wir durch die Prokuratoren dann auch Einzelheiten auf diesem Gebiet; daneben pflegten aber auch die Zünfte noch weiter ihre Konduktsbräuche (vgl. Anm. 3 und 4). Die Prokuratoren übten damals, dem Magistrat verpflichtet, ihre Tätigkeit aus. Langsam verflachte dieser Beruf, den man eigentlich als der Barocke zugehörig betrachten kann, die Hochzeiten fielen ganz weg und die Kondukte betreffend, unterstanden die Prokuratoren im 19. Jahrhundert der Kirchenbehörde (siehe Ordnung von 1839). Die Entwicklung blieb nicht stehen, aus den Konduktsprokuratoren, welchen schon 1839 verschiedene andere Aufgaben zugewiesen worden waren (Friedhofaufsicht, Totengräberei), entwickelten sich unter Abstoßung verschiedener Aufgabenbereiche die nun rein geschäftsmäßig geführten privaten Leichenbestattungsanstalten. Die neueste Zeit führt wieder zu einer Verstädtlichung dieser Anstalten, so wie auch im 17. Jahrhundert die Prokuratoren dem Magistrat der Stadt Linz unterstanden.



Anmerkungen:

- 1) H. Zatschek, Handwerk und Gewerbe in Wien (1949), S. 61.
- 2) Zatschek, Handwerk, S. 21.
- 3) Zatschek, Handwerk, S. 75.
- 4) Zatschek, Handwerk, S. 148.
- 5) Zatschek, Handwerk, S. 152 f.
- 6) Linzer Regesten B II A 9, Nr. 11640 (Linz. Reg.).
- 7) Codex Austriacus I, 2. Teil (1704), S. 147 ff. (Polizeiordnung).
- 8) Stadtarchiv Linz, Bd. 7, Fasz. II/5v (Sta. L.).
- 9) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 10) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 11) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 12) Linz. Reg. B II A 2, Nr. 2353.
- 13) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 14) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 15) Landesarchiv, Museal-Archiv Hs. 193.
- 16) G. Grüll, Das Linzer Bürgermeisterbuch (1953), S. 82.
- 17) Linz. Reg. B I A 4/4686.
- 18) Linz. Reg. B II A 9, Nr. 11421.
- 19) Linz. Reg. B II A 9/11378.
- 20) Linz. Reg. B II A 9/11379.
- 21) Linz. Reg. B II A 14/13986.
- 22) Linz. Reg. B I A 7/8224.
- 23) Codex Austriacus, Supplement-Band 2 (1752), S. 255.
- 24) F. Stauber, Histor. Ephemeriden (1884), S. 107.
- 25) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 26) Linz. Reg. B I B 1, Nr. 1529.
- 27) Linz. Reg. B I B 1, Nr. 1529.
- 28) H. Kreczi, Linzer Häuserchronik (1941), Nr. 564.
- 29) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 30) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 31) Sta. L., Bd. 7, II/5v.
- 32) Linz. Reg. B II A 3, Nr. 3345.
- 33) Linz. Reg. B II A 3, Nr. 3923.
- 34) Linz. Reg. B II B 3, Nr. 1338.
- 35) Linz. Reg. B I B 1, Nr. 576.
- 36) Linz. Reg. B I B 2, Nr. 4353.
- 37) Linz. Reg. B I B 1, Nr. 318.
- 38) Linz. Reg. B I B 2, Nr. 4674.
- 39) Linz. Reg. B I B 1, Nr. 2520.
- 40) Kreczi, Häuserchronik, Nr. 341.
- 41) Linz. Reg. B I A 1, Nr. 404/33.
- 42) Kreczi, Häuserchronik, Nr. 341.
- 43) Sta. L., Hs. 1304.
- 44) Christian Sindt, Gründer der Linzer Wollzeugfabrik, Vater des Linzer Chronisten Leopold Sindt (J. Schmidt, Linzer Kunstchronik, 2. Teil [1951], S. 81).
- 45) Grüll, Bürgermeisterbuch, S. 79.
- 46) Linz. Reg. B II A 11, Nr. 12476, 12491, vgl. auch B II A 7, Nr. 8867.
- 47) Landesarchiv (La.), Stiftsarchiv Spital a. P., Sch. 45, Fasz. IV.
- 48) La., Landesgerichtsarchiv, Stadt- und Landrecht, Sch. 45, Nr. 340.

- 49) Linz. Reg. B I A 1, Nr. 441/35.
- 50) Linz. Reg. B II B 2, Nr. 893.
- 51) Linz. Reg. B II B 2, Nr. 791.
- 52) Linz. Reg. B II B 3, Nr. 1134.
- 53) La., Schloßarchiv Weinberg, Sch. 655.
- 54) Linz. Reg. B II B 4, Nr. 1711.
- 55) Sta. L., Sch. 7, Fasz. II/5v.
- 56) Sta. L., Registratur, Zl. 2186 Präs. 1870/6 D.
- 57) Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt Nr. 26 vom 5. Februar 1907, § 114.
- 58) Jahrbuch der Stadt Linz 1949 (1950), S. 14.